

Stellungnahme zur Länder- und Verbändeanhörung
zum Referentenentwurf eines Gesetzes
zur Beschleunigung der Umsetzung der
Energieeffizienzrichtlinie

Art. 20a Grundgesetz als Maßstab für Energieeffizienz in der Industrie

Einreichende:

Hans Leo Bader

Systemische Rechtsentwicklung

Helmut Scheel

Datum: 15. April 2026

I. Anlass und Ziel der Stellungnahme

Mit E-Mail des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie vom 9. April 2026 wurde die Länder- und Verbändeanhörung zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie eingeleitet.¹ Der Entwurf dient einerseits der nachholenden Umsetzung der Richtlinie (EU) 2023/1791 über Energieeffizienz, verfolgt andererseits aber ausdrücklich das Ziel, Regelungen des geltenden Energieeffizienzgesetzes, die über das unionsrechtlich Erforderliche hinausgehen, „auf das nach EU-Recht erforderliche Mindestmaß“ zurückzuführen.²

Gerade diese doppelte Zielsetzung macht eine verfassungsrechtliche Bewertung erforderlich. Wo große, wirtschaftlich sinnvolle und kurzfristig mobilisierbare Effizienzpotenziale bekannt sind, darf der Gesetzgeber bestehende Pflichten nicht ohne besondere Rechtfertigung abbauen oder auf bloße Programmsätze zurückführen. Art. 20a GG verlangt keine starre Einzelmaßnahme, wohl aber eine vorsorgeorientierte, sachlich tragfähige und an den tatsächlichen Minderungspotenzialen ausgerichtete Gesetzgebung.

Diese Stellungnahme verfolgt deshalb zwei Ziele:

1. die dokumentierten Energieeffizienzpotenziale der Industrie als verfassungsrechtlich relevanten Tatsachenrahmen einzuordnen,
2. den vorliegenden Referentenentwurf daran zu messen, ob er diesem Vorsorge- und Rechtfertigungsmaßstab gerecht wird.

Energieeffizienz ist dabei nicht nur ein wirtschafts- oder energiepolitisches Nebeninstrument, sondern ein zentraler Baustein zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der Funktionsfähigkeit der ökologischen Systeme, von denen Gesellschaft und Wirtschaft real abhängen. Die bekannten Effizienzpotenziale sind dabei nicht nur klima- und wirtschaftspolitisch relevant, sondern auch sicherheits- und versorgungspolitisch. Die anhaltende Verwundbarkeit fossiler Importketten zeigt, dass die Verringerung fossiler Abhängigkeiten kein nachrangiger Nebeneffekt, sondern ein eigenständiger Gesichtspunkt staatlicher Vorsorge ist.

II. Verfassungsrechtlicher Rahmen: Art. 20a GG und Klimabeschluss 2021

Art. 20a GG verpflichtet den Staat, die natürlichen Lebensgrundlagen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen zu schützen. Es handelt sich um eine objektive Verfassungsnorm, die Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung bindet und eine vorausschauende, am Vorsorgegedanken orientierte Politik verlangt.³ Der Gesetzgeber verfügt dabei über einen Gestaltungsspielraum, muss diesen aber im Lichte des Schutzziels verantwortlich nutzen.

Der Klimabeschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24. März 2021 hat diese Pflicht weiter konkretisiert. Das Gericht hat hervorgehoben,

¹ Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, E-Mail vom 9. April 2026, „FRIST 17. April; Einleitung Länder- und Verbändeanhörung - Gesetz zur Beschleunigung der Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie“.

² Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Referentenentwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung der Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie, Stand 9. April 2026, insbesondere A. Problem und Ziel, B. Lösung sowie die Begründung zu § 5, §§ 8 bis 9, §§ 11 bis 17 EnEfG-E.

³ Art. 20a GG.

- dass die Begrenzung der Klimakatastrophe verfassungsrechtlich geboten ist,
- dass Emissionsminderungen nicht dauerhaft in die Zukunft verschoben werden dürfen,
- und dass die Freiheitswahrnehmung künftiger Generationen nicht dadurch beeinträchtigt werden darf, dass heute verfügbare Minderungsoptionen ungenutzt bleiben.⁴

Damit konkretisiert Art. 20a GG eine aktive Vorsorgepflicht: Der Gesetzgeber muss vorhandene und wirtschaftlich sinnvolle Minderungsoptionen frühzeitig in den Blick nehmen und ihre Nichtnutzung besonders rechtfertigen. Energieeffizienz im Industriesektor ist eine solche unmittelbare Minderungsoption. Ein Gesetz, das große, wirtschaftlich nutzbare Potenziale strukturell liegen lässt oder bestehende Instrumente ohne hinreichende Rechtfertigung zurücknimmt, gerät deshalb in ein Spannungsverhältnis zu Art. 20a GG.

III. Empirische Grundlage: Effizienzpotenziale in der Industrie

Die Kurzstudie „Volkswirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Bewertung der Energieeffizienz in der Industrie“ im Auftrag von Umweltinstitut München, Deutscher Umwelthilfe und Bellona Deutschland zeigt für die deutsche Industrie ein wirtschaftliches Endenergieeinsparpotenzial von rund 263 TWh pro Jahr, also etwa 40 Prozent des industriellen Endenergiebedarfs. Davon gelten rund 176 TWh pro Jahr als „marktnah“, weil sie mit Amortisationszeiten von unter drei Jahren erreichbar sind.⁵ Zugleich werden jährliche Energiekosteneinsparungen von rund 29 Milliarden Euro bei einmaligen Investitionen von etwa 104 Milliarden Euro ausgewiesen; die durchschnittliche Amortisationszeit liegt bei etwa 3,6 Jahren.⁶ Der in der Kurzstudie verwendete Begriff der „marktnahen“ Potenziale ist nicht ohne Weiteres mit einer rechtlichen Zumutbarkeitsbewertung gleichzusetzen. Er verweist jedoch auf einen Bereich wirtschaftlich besonders plausibler und kurzfristig mobilisierbarer Maßnahmen, deren gesetzgeberische Nichtadressierung im Lichte von Art. 20a GG besonderer Rechtfertigung bedarf.

Das begleitende Policy Paper hebt ergänzend hervor, dass die Nutzung dieser Potenziale Importabhängigkeiten reduziert, zusätzliche Investitionen in fossile Infrastruktur vermeiden kann und erhebliche Wertschöpfungs- und Beschäftigungseffekte auslöst.⁷

Die Kurzstudie zeigt zugleich, dass diese Potenziale trotz ihrer Wirtschaftlichkeit nur zu einem Bruchteil erschlossen werden. Als Gründe werden unter anderem komplexe Entscheidungsstrukturen, Investitionsrisiken, Budgetlogiken, Informationsdefizite, unzureichende politische Rahmenbedingungen und bestehende fossile Fehlanreize genannt.⁸ Einzelne unternehmerische Entscheidungen können vor diesem Hintergrund rational sein; in der Summe entsteht jedoch ein strukturelles Marktversagen, das die Erreichung von Klima-, Vorsorge- und Versorgungssicherheitszielen erschwert.

⁴ BVerfG, Beschluss vom 24. März 2021 - 1 BvR 2656/18 u. a. - Klimabeschluss.

⁵ Meyer, Jörg / Zaubitzer, Louisa / Alsmeyer, Frank / Seeliger, Andreas / Schmitt, Lisa, Volkswirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Bewertung der Energieeffizienz in der Industrie. Marktnahe und wirtschaftliche Energieeinsparpotentiale in der Industrie, Kurzstudie, Stand September 2025, im Auftrag von Umweltinstitut München e.V., Deutsche Umwelthilfe e.V. und Bellona Deutschland gGmbH.

⁶ Meyer et al., Kurzstudie Energieeffizienz in der Industrie, September 2025.

⁷ Umweltinstitut München e.V. / Bellona Deutschland gGmbH / Deutsche Umwelthilfe e.V., Energieeffizienzgesetz: Win-Win-Win für Industrie, Volkswirtschaft und Klima. Kosten senken, fossile Importabhängigkeit reduzieren, Wettbewerbsfähigkeit stärken, EU-Sanktionen vermeiden, Policy Paper, Stand 27. November 2025.

⁸ Meyer et al., Kurzstudie Energieeffizienz in der Industrie, September 2025.

Für die energie- und verfassungsrechtliche Bewertung ist zudem wichtig, zwischen Primär-, End- und Nutzenergie zu unterscheiden. Das Energieeffizienzgesetz adressiert vor allem den Endenergieverbrauch der Industrie. Entscheidend ist jedoch, dass dieselbe industrielle Nutzenergie - etwa Prozesswärme oder Antriebsleistung - mit deutlich weniger End- und Primärenergie bereitgestellt werden kann. Genau hier liegen die in der Kurzstudie beschriebenen Hebel: Verbesserungen auf der Ebene der Nutzenergie reduzieren Emissionen, Systemkosten und Importabhängigkeiten zugleich.

Wie bei allen Potenzialstudien bestehen auch hier Unsicherheiten in den Annahmen und Szenarien. Die Größenordnung der dokumentierten Einsparpotenziale ist jedoch so deutlich, dass sie im Gesetzgebungsverfahren als verfassungsrechtlich beachtlicher Tatsachenrahmen zugrunde gelegt werden muss.

IV. Bewertung des vorliegenden Referentenentwurfs

1. Rückführung auf ein EU-Mindestmaß bedarf besonderer Rechtfertigung

Der Referentenentwurf formuliert ausdrücklich, dass Vorschriften des geltenden EnEFG, die über die Energieeffizienzrichtlinie hinausgehen, auf das unionsrechtlich erforderliche Mindestmaß zurückgeführt werden sollen. Das unionsrechtlich erforderliche Mindestmaß ist jedoch nicht schon durch eine formale 1:1-Umsetzung einzelner Vorgaben erfüllt, solange Art. 8 EED weder durch Einsparverpflichtungssysteme noch durch alternative strategische Maßnahmen wirksam umgesetzt ist. Über die EED hinausgehende Verpflichtungen des EnEFG können als solche alternativen strategischen Maßnahmen eingeordnet werden. Werden sie zurückgenommen, bedarf es anderer Maßnahmen von mindestens gleicher Einsparwirkung. **Aber auch dann ist die verfassungsrechtliche Frage noch nicht beantwortet.** Wo der Gesetzgeber von bekannten und wirtschaftlich nutzbaren Minderungsoptionen weiß, muss er begründen, warum ein Absenken des Ambitionsniveaus dennoch mit Art. 20a GG vereinbar sein soll. Das gilt umso mehr, als der Entwurf selbst Energieeffizienz als Beitrag zu Wettbewerbsfähigkeit, zur Reduzierung des Imports fossiler Energien, zur Versorgungssicherheit und zur Eindämmung des weltweiten Klimawandels bezeichnet.⁹ Wenn diese Funktionen anerkannt werden, kann ihre gesetzliche Schwächung nicht allein mit dem Schlagwort „Entbürokratisierung“ legitimiert werden.

2. Anhebung der Schwelle für Energie- oder Umweltmanagementsysteme auf 23,6 GWh

Besonders problematisch ist die vorgesehene Anhebung des Schwellenwerts für die Verpflichtung zur Einrichtung von Energie- oder Umweltmanagementsystemen von bislang 7,5 GWh auf 23,6 GWh durchschnittlichen jährlichen Gesamtendenergieverbrauchs.¹⁰ Damit wird ein erheblicher Teil von Unternehmen aus einem verbindlichen Instrumentenregime herausgenommen, obwohl gerade in diesem Bereich wirtschaftliche Effizienzpotenziale bestehen.

Aus Art. 20a GG folgt zwar nicht, dass genau der bisherige Schwellenwert verfassungsrechtlich zwingend wäre. Wohl aber bedarf eine so deutliche Entpflichtung einer besonderen sachlichen Rechtfertigung. Der Referentenentwurf verweist insoweit im Wesentlichen auf die Rückführung auf

⁹ BMW, Referentenentwurf zur Beschleunigung der Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie, Stand 9. April 2026.

¹⁰ BMW, Referentenentwurf zur Beschleunigung der Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie, Stand 9. April 2026.

EU-Vorgaben und den Abbau bürokratischen Aufwands.¹¹ Das reicht angesichts der dokumentierten Potenziale, der Bedeutung von Energieeffizienz für Versorgungssicherheit und Klimaschutz und der marktnahen Wirtschaftlichkeit vieler Maßnahmen nicht aus.

3. Staffelung zwischen mehr als 2,77 GWh und 23,6 GWh ist grundsätzlich sinnvoll, aber in der Umsetzungswirkung noch zu schwach

Positiv ist, dass der Entwurf Unternehmen mit einem durchschnittlichen jährlichen Gesamtenergieverbrauch von mehr als 2,77 GWh und weniger als 23,6 GWh in ein eigenes Regime aus Audit- und Planungspflichten einbezieht. Damit wird ein unionsrechtlich relevanter Bereich überhaupt erst systematisch erfasst.

Problematisch ist jedoch, dass diese Staffelung in ihrer konkreten Ausgestaltung die Umsetzung wirtschaftlich identifizierter Maßnahmen noch nicht hinreichend absichert. Die vorgesehenen Umsetzungspläne sind ein Fortschritt gegenüber einer reinen Diagnostik, gewährleisten aber noch nicht, dass wirtschaftlich sinnvolle Maßnahmen tatsächlich in ausreichendem Umfang realisiert werden. Das BMWV sollte daher ausdrücklich prüfen, ob angesichts des seit Jahren dokumentierten Marktversagens für wirtschaftliche Effizienzmaßnahmen eine gesetzliche Umsetzungsverpflichtung eingeführt werden muss.

Im Lichte von Art. 20a GG genügt es nicht, Marktversagen lediglich genauer zu erfassen. Wo wirtschaftlich sinnvolle Potenziale dokumentiert sind, muss der Gesetzgeber jedenfalls Strukturen vorsehen, die die priorisierte Umsetzung marktnaher Maßnahmen wirksam befördern. Entscheidend ist daher nicht, ob es unterhalb von 23,6 GWh bereits ein Instrument gibt, sondern ob dieses Instrument in Reichweite und Verbindlichkeit dem dokumentierten Potenzial tatsächlich gerecht wird.

4. „Energieeffizienz an erster Stelle“ ist richtig - aber ohne Rechtsfolgen zu schwach

Es ist zu begrüßen, dass der Referentenentwurf die bisherigen Zielvorschriften neu ordnet und den Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ als zentrale Leitnorm des Gesetzes aufnimmt. Damit wird Art. 3 EED sichtbar umgesetzt.

Diese Neuordnung geht über eine bloße Ziel- oder Programmbestimmung hinaus. Sie enthält bereits Bewertungs- und Berücksichtigungspflichten für größere Planungs- und Investitionsentscheidungen. Gleichwohl bleibt die Steuerungswirkung der neuen Leitnorm begrenzt, solange ihre Operationalisierung keine hinreichend dichten Dokumentations-, Prüf- und Begründungsanforderungen vorsieht. Genau in dieser Lücke zwischen vorhandenem Regelungsgehalt und noch unzureichender Durchsteuerung liegt das verfassungsrechtliche Problem.

Der Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ muss deshalb mit konkreten Rechtsfolgen verbunden werden - insbesondere dort, wo große Investitions- und Planungsentscheidungen getroffen werden oder wo erhebliche Energieverbräuche strukturell geprägt werden.

¹¹ BMWV, Referentenentwurf zur Beschleunigung der Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie, Stand 9. April 2026.

5. Abbau von Berichtspflichten und Abschwächung der Abwärmeplattform schwächen Lernfähigkeit und Transparenz

Der Referentenentwurf sieht vor, Berichtspflichten zu reduzieren, Meldungen an die Plattform für Abwärme nicht länger verpflichtend auszugestalten und weitere Planungs- und Fristvorgaben zurückzunehmen. Auch dies wird im Wesentlichen mit Entlastung und Bürokratieabbau begründet.

Gerade im Bereich der Abwärmenutzung verkennt diese Logik jedoch den eigenen Problembefund des Gesetzes. Die Entwurfsbegründung räumt selbst ein, dass Informationsdefizite über vorhandene Abwärmepotenziale ein wesentliches Hemmnis für die Realisierung von Abwärmenutzungsprojekten sind. Soweit der Entwurf verpflichtende Meldungen reduziert, bedarf es daher jedenfalls funktionsäquivalenter Mechanismen zur unabhängigen Erhebung, Validierung und Anreizsetzung bei wirtschaftlich nutzbaren Abwärmepotenzialen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass das vom Entwurf selbst benannte Informationsdefizit nicht abgebaut, sondern verfestigt wird. Zwar verweist die Entwurfsbegründung zugleich darauf, dass Unternehmen ein eigenes wirtschaftliches Interesse an der Vermarktung von Abwärme haben können. Dass dieses Eigeninteresse bislang nicht ausreicht, zeigt jedoch gerade der vom Entwurf selbst benannte Informationsmangel. Wo fehlende Information Teil des Marktversagens ist, kann deren Rückbau nicht ohne Weiteres als Effizienzgewinn verbucht werden.

Ein lernfähiges Energieeffizienzrecht braucht Daten, Transparenz und eine Mindesttiefe an Rückkopplung. Werden diese reduziert, sinkt nicht nur die Steuerungsfähigkeit des Staates, sondern auch die Möglichkeit von Wirtschaft, Kommunen und Wissenschaft, vorhandene Potenziale tatsächlich zu heben.

6. Rechenzentren sind die offene Flanke des Entwurfs

Der Referentenentwurf erklärt selbst, dass insbesondere die Anforderungen an die Energieeffizienz und die Abwärmenutzung von Rechenzentren noch innerhalb der Bundesregierung umstritten sind und im Lichte der Anhörungsergebnisse geprüft werden sollen. Genau hier liegt daher die zentrale offene Flanke des Entwurfs.

Hinzu kommt, dass der Entwurf im Bereich der Rechenzentren je nach Vorschrift mit unterschiedlichen Bezugsgrößen arbeitet, insbesondere mit der installierten Leistung der Informationstechnik sowie mit der Nennanschlussleistung beziehungsweise der nicht redundanten Nennanschlussleistung. Pflichten, Ausnahmen und Abwärmeregeln sind deshalb nur auf dieser begrifflichen Grundlage sachgerecht zu bewerten.

Gerade bei Rechenzentren zeigt sich, ob der Gesetzgeber aus Art. 20a GG und dem Grundsatz „Energieeffizienz an erster Stelle“ mehr macht als eine politisch attraktive Überschrift. Wo technologische Entwicklung, hoher Strombedarf, Abwärmepotenziale und Standortpolitik zusammenlaufen, braucht es belastbare Mindestanforderungen, transparente Ausnahmelogiken und nachprüfbar Begründungen.

Eine Abschwächung von PUE-Anforderungen, sowohl im Bestand als auch für den Neubau von Rechenzentren, weitere Ausnahmeregelungen bei der Abwärmenutzung sowie Verschlechterungen bei Transparenz- und Berichtspflichten lehnen wir daher ab.

V. Änderungsbedarf am Referentenentwurf

Aus unserer Sicht sollte der Referentenentwurf in folgenden Punkten nachgeschärft werden:

1. Keine pauschale Anhebung der Schwelle auf 23,6 GWh ohne hinreichend wirksame Staffelungslogik

Die Anhebung des Schwellenwerts für Energie- oder Umweltmanagementsysteme auf 23,6 GWh ist abzulehnen. Sie entzieht einen relevanten Bereich wirtschaftlich erschließbarer Effizienzpotenziale einem verbindlicheren Regime. Entscheidend ist, dass Unternehmen mit hohem durchschnittlichem jährlichem Gesamtendenergieverbrauch nicht nur erfasst, sondern in einer Weise reguliert werden, die den dokumentierten Potenzialen sowie den unions- und verfassungsrechtlichen Anforderungen tatsächlich gerecht wird.

2. Audit- und Umsetzungslogik zwischen mehr als 2,77 GWh und 23,6 GWh nachschärfen

Die vorgesehene Kombination aus Energieaudit und Umsetzungsplan für Unternehmen mit einem durchschnittlichen jährlichen Gesamtendenergieverbrauch von mehr als 2,77 GWh und weniger als 23,6 GWh ist sinnvoll, genügt aber in ihrer bisherigen Ausgestaltung noch nicht. Für wirtschaftlich identifizierte Maßnahmen sollten die Umsetzungs-, Begründungs- oder Berichtspflichten so präzisiert werden, dass aus der Diagnose **belastbare Vollzugswirkung** entsteht. Andernfalls droht das Instrument, das Marktversagen genauer zu vermessen, ohne es hinreichend zu korrigieren.

3. § 5 EnEFG n.F. mit echten Prüf- und Begründungspflichten unterlegen

Die neue Leitnorm „Energieeffizienz an erster Stelle“ sollte mit konkreten Rechtsfolgen verbunden werden. Erforderlich sind mindestens nachvollziehbare Prüf-, Dokumentations- und Begründungspflichten für größere Investitions- und Planungsentscheidungen sowie für energiepolitisch relevante Maßnahmen des öffentlichen Sektors.

4. Transparenz- und Abwärmeinstrumente nicht entkernen

Die Reduktion verpflichtender Meldungen an die Plattform für Abwärme sowie der Abbau weiterer Transparenzpflichten sollten überdacht werden. Wo Informationsdefizite selbst als Hemmnis benannt sind, darf der Gesetzgeber entsprechende Instrumente nicht ohne belastbaren Ersatz zurücknehmen.

5. Rechenzentren als Vorsorgebereich behandeln

Im Bereich der Rechenzentren sollte der Entwurf keine bloße Ausnahmeverwaltung schaffen. PUE-Anforderungen, Abwärmenutzung und der Einsatz erneuerbarer Energien müssen so geregelt werden, dass einerseits berechnete Standortinteressen berücksichtigt werden, andererseits aber ein wachsender Hochverbrauchssektor nicht aus der energie- und klimapolitischen Vorsorgepolitik herausfällt. Die unterschiedlichen Bezugsgrößen des Entwurfs, insbesondere installierte Leistung der Informationstechnik sowie Nennanschlussleistung und nicht redundante Nennanschlussleistung, müssen dabei terminologisch und regelungstechnisch konsistent aufeinander bezogen bleiben.

VI. Systemische Einordnung: EnEFG als Baustein einer lernenden Rechtsordnung

Die vorliegenden Studien und die Begründung des Referentenentwurfs selbst machen deutlich, dass die Lücke zwischen möglichen und tatsächlichen Effizienzmaßnahmen nicht nur ein technisches oder ökonomisches, **sondern ein systemisches Problem** ist. Das EnEFG ist ein Testfall dafür, ob die

Bundesrepublik bekannte Effizienzpotenziale in verantwortliche Steuerung übersetzt oder strukturelles Marktversagen künftig im Wesentlichen nur noch beschreibt.

Der vorliegende Entwurf wirft damit die Frage auf, ob Energieeffizienz als echte Vorsorge behandelt oder nur noch in dem Umfang gesichert wird, **den das Unionsrecht zwingend verlangt**.

VII. Fazit

Der Referentenentwurf enthält einzelne unionsrechtlich gebotene Fortschreibungen. Zugleich verfolgt er aber ausdrücklich das Ziel, bestehende Vorgaben des Energieeffizienzgesetzes auf ein europarechtliches Mindestmaß zurückzuführen.¹² An dieser Reduktionslogik entscheidet sich seine **unions- und verfassungsrechtliche Tragfähigkeit**.

Die dokumentierten Effizienzpotenziale der Industrie sind groß, wirtschaftlich sinnvoll und zum Teil kurzfristig erschließbar. Soweit der Referentenentwurf bekannte wirtschaftliche Effizienzpotenziale durch Entpflichtung, verringerte Transparenz und die Abschwächung verbindlicher Strukturen zurückdrängt, ist dies im Lichte von Art. 20a GG und der unionsrechtlichen Umsetzungsanforderungen **nicht überzeugend begründet und rechtlich erheblich zweifelhaft**.

Wir regen daher an,

- die dokumentierten Potenziale der Kurzstudie und des Policy Papers ausdrücklich als Maßstab für die weitere Ausgestaltung des EnEFG zu nutzen,
- die Anhebung des Schwellenwerts auf 23,6 GWh sowie den Rückbau von Folgepflichten kritisch zu überprüfen,
- den neuen § 5 EnEFG n.F. mit konkreten Prüf- und Begründungspflichten zu unterlegen,
- Transparenz- und Abwärmeeinstrumente nicht ohne funktionsäquivalenten Ersatz zurückzunehmen,
- und Rechenzentren als besonders relevanten Vorsorgebereich verlässlich zu regeln.

So kann das Energieeffizienzgesetz auch in seiner novellierten Fassung ein Baustein einer ökologischen Rechtskultur bleiben, in der Energieeffizienz nicht als bloße Entlastungsvariable, sondern als verfassungsrechtlich bedeutsames Instrument zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen verstanden wird.

¹² BMWF, Referentenentwurf zur Beschleunigung der Umsetzung der Energieeffizienzrichtlinie, Stand 9. April 2026.